Satzung

SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Bistum Osnabrück e.V.

Name und Sitz

§ 1

(1) Der Verein trägt den Namen SKM – Katholischer Verein für Soziale Dienste im Bistum Osnabrück.

(2) Er hat seinen Sitz in Osnabrück.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Vereinsname trägt den Zusatz e. V.

(4) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAV) in der vom Bischof von Osnabrück in Kraft gesetzten Fassung an.

(5) Der SKM im Bistum ist ein Fachverband des Caritasverbandes.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgabe

§ 2

(1) Der Verein will dazu beitragen,

- dass Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
- dass Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirchen und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
- dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfsbedürftigen Menschen verbessern.

(2) Aufgaben sind insbesondere:

- Beratung und Hilfe für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und deren Familien, die in geistiger, seelischer oder wirtschaftlicher Not sind,
- Die Hilfe für psychisch Kranke,
- Die Übernahme von Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz,
- Die Hilfe für alleinstehende, wohnungslose Männern und Frauen,

- Die Hilfe für Straffällige,
- Die Hilfe zur Arbeit
- Die Hilfe für Flüchtlinge
- Die Schuldnerberatung

Die Aufgaben werden jeweils in Verbindung mit den Ortsvereinen erfüllt.

(3) Der Vereinszweck wird erreicht durch
a) Unterhalt einer Diözesanstelle
b) Einstellung eines Diözesanreferenten und weiterer Mitarbeiter
c) Gesamtplanung der Zusammenarbeit in der Diözese Osnabrück
d) Wahrnehmung satzungsgemäßer, überregionaler Aufgaben
e) Öffentlichkeitsarbeit und Erstellung von Informations- und Arbeitsmaterial
f) Beratung, Unterstützung und Förderung der Arbeit in den Ortsvereinen zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 3 der Mustersatzung für Ortsvereine sowie in finanziellen Angelegenheiten
g) Beratung, Schulung und Fortbildung der Vorstände, der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter der Ortsvereine und Einrichtungen in der Diözese Osnabrück
h) Mithilfe bei der Gewinnung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiter und Gründung von Ortsvereinen
i) Wahl und Entsendung von Vertretern des SKM in andere regionale Gremien.
j) die Beschaffung und Weitergabe von Geldern und Sachmitteln (Spenden, Kollekten) an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften des SKM im Bistum Osnabrück.

(4) Der Verein erfüllt diese Aufgaben im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche.

Gemeinnützigkeit

§ 3

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Im Falle des Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht

ihnen aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Diözesanvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglieder des SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Bistum Osnabrück – sind die Ortsvereine des SKM und SKFM, die ihren Sitz im Bistum Osnabrück haben und ihren Beitritt erklärt haben.

(2) Auf schriftlichen Antrag können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vertreterversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austrittserklärung
- Ausschluss

(4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge und über Beitragsfreistellung entscheidet die Vertreterversammlung. Eine Befreiung von der Beitragszahlung ist möglich.

Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind:
a) die Vertreterversammlung
b) der Vorstand

§ 6

(1) Jeder Ortsverein entsendet bis zu drei Vertreter in die Vertreterversammlung. Diese ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung mit einer vierwöchigen Einladungsfrist schriftlich einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ¼ der Mitglieder oder der Bischof von Osnabrück die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Aufgaben der Vertreterversammlung sind:

a) die Wahl des Vorstandes
b) die Genehmigung des Haushalts und Stellenplans
c) die Entlastung des Vorstandes
d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
e) die Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
f) die Wahl der Vertreter für die Bundesvertreterversammlung
g) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge.

(4) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb 4 Wochen nach Zugang kein Widerspruch erfolgt.

§ 7

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu drei Beisitzern und dem SKM – Diözesanreferenten als Geschäftsführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(2) Aufgabe des Vorstandes ist die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung.

(3) Der Vorstand ist befugt, bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied aus den von der Vertreterversammlung gewählten Ersatzmitgliedern zu berufen.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

(1) Änderungen der Satzung, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins können beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung dafür stimmen.

(2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Osnabrück und ist nach Rücksprache mit der SKM-Zentrale ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des SKM zu verwenden.

§ 9

(1) Der Verein und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Osnabrück.

(2) Der Verein legt dem Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück jährlich den Haushaltsplan nebst Stellenplan sowie die für das laufende Jahr erstellte Jahresrechnung nebst Stellungnahme der Revisoren vor.

(3) Der Vorstand hat dem Bischöflichen Generalvikariat nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Das Bischöfliche Generalvikariat kann weitergehende Auskünfte verlangen.

(4) Folgende Rechtshandlungen und Willenserklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats:

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
b) Baumaßnahmen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall die Höhe von mehr als 25.000,00 € überschreiten,
c) Die Anstellung von Mitarbeitern der Leitung und die Festsetzung ihrer Vergütung sowie die Anstellung von Mitarbeitern, die im Stellenplan nicht vorgesehen sind,
d) Beteiligungsverhältnisse aller Art,
e) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind,
f) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, soweit die Verpflichtung den Betrag von 25.000,00 € übersteigen,
g) Satzungsänderungen
h) Auflösung.

Ohne die Zustimmung kommt ein wirksamer Beschluss nicht zustande. Die Zustimmungserfordernisse sind in das Vereinsregister einzutragen.

Osnabrück, 15.03.2003

Carl – Josef Hoffrogge
1. Vorsitzender

Ludwig Klein
Protokollführer

Kirchenaufsichtliche Genehmigung
Osnabrück, 15.01.2004
Bischöflich Caritasdirektor

Die durch die Vertreterversammlung beschlossene Satzungsänderung wurde heute in das Vereinsregister 2292 des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

Osnabrück, 3. März 2004

Fänger, Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle